

Hinweis für die Anwender von DIN-Normen.

Zitate des DIN. (Auszug)

Die Normen des Deutschen Normenwerkes stehen jedermann zur Anwendung frei.

Festlegungen in Normen sind auf Grund ihres Zustandekommens nach hierfür geltenden Grundsätzen und Regeln fachgerecht.

Sie **sollen** sich als „anerkannte Regeln der Technik“ einführen.

Bei sicherheitstechnischen Festlegungen in DIN-Normen besteht überdies eine tatsächliche Vermutung dafür, dass sie „anerkannte Regeln der Technik“ sind.

Die Normen bilden einen Maßstab für einwandfreies technisches Verhalten; dieser Maßstab ist auch im Rahmen der Rechtsordnung von Bedeutung.

Eine Anwendungspflicht kann sich aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, Verträgen oder sonstigen Rechtsgründen ergeben.

DIN-Normen sind nicht die einzige, sondern eine Erkenntnisquelle für technisch ordnungsgemäßes Verhalten im Regelfalle.

Es ist auch zu berücksichtigen, dass DIN-Normen nur den zum Zeitpunkt der Veröffentlichung herrschenden Stand der Technik berücksichtigen können.

Durch die Anwendung von Normen entzieht sich niemand der Verantwortung für eigenes Handeln.

Jeder handelt soweit auf eigene Gefahr.

Jeder, der beim Anwenden einer DIN-Norm auf eine Unrichtigkeit stößt, wird gebeten, dies dem DIN unverzüglich mitzuteilen, damit etwaige Mängel beseitigt werden können.

Normen, Richtlinien und Empfehlungen beinhalten den aktuellen Stand der Technik und stehen jedermann zur Anwendung frei, ohne zunächst rechtlich verbindlich zu sein. Rechtsverbindlich werden sie durch die Bezugnahme oder Einführung in Gesetze und Verordnungen, wie Landesbauordnungen und Technische Baubestimmungen.

Anmerkung:

Jedermann kann sich nach den Angaben in den Normen richten. Die Normen geben jedoch im seltensten Fall den aktuellen Stand der Technik wieder.

Meist gibt es bessere Methoden. Doch sollte immer daran gedacht werden, dass die Gleichwertigkeit des Stoffes oder des Verfahrens, mit dem in der Norm beschriebenen, nachweisbar ist.

In vielen Sanierungsfällen oder Sonderwünschen der Bauherren gibt es keine andere Möglichkeit als von der in der Norm beschriebenen Ausführungsart abzuweichen.

*Im Zweifelsfall sollte man die Abweichung von der Normausführung **nachweisbar vereinbaren.***